

**SATZUNG**  
**der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel über die Bildung eines Seniorenbeirats**  
**vom 05.11.2015**

Der Verbandsgemeinderat Rhein-Mosel hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) in seiner Sitzung am 12.10.2015 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Einrichtung eines Seniorenbeirats**

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel wird ein Seniorenbeirat gebildet.

**§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirats**

Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er kann über die Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Verbandsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen; die / der Vorsitzende des Seniorenbeirates ist berechtigt, bei der Beratung mit beratender Stimme teilzunehmen.

**§ 3 Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 12 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats und deren Stellvertreter werden vom Verbandsgemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel haben.
- (3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel.

**§ 4 Vorsitz und Verfahren**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). Solange führt den Vorsitz der Bürgermeister. Dieser kann eine(n) Vertreter(in) mit dem Vorsitz beauftragen.
- (2) Der Seniorenbeirat ist bis zu zweimal im Kalenderjahr vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der / dem Stellvertreter(in) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (3) Der Bürgermeister und die Beigeordneten der Verbandsgemeinde können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren, und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.
- (4) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß. § 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates findet keine Anwendung.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kobern-Gondorf, 05.11.2015

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

  
Bruno Seibeld  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.